

Merkblatt – Hinweise zur Förderung

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

*Förderprogramm 7508 – Pflege wertvoller Splitterflächen -
Vertragsnaturschutz*



SACHSEN-ANHALT



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Merkblatt für die Förderung von Maßnahmen zur Pflege wertvoller Splitterflächen in der Agrarlandschaft (FP 7508)

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1** Grundlage der Förderung ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege wertvoller Splitterflächen - Vertragsnaturschutz (Richtlinie Vertragsnaturschutz). Sie wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) umgesetzt.
- 1.2** Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, nach Maßgabe der dazu jeweils geltenden Fördergrundsätze des GAK-Rahmenplans und der VV / VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Bundes sowie mit Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt Zuwendungen für den Vertragsnaturschutz.
- 1.3** Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zu den o.g. Richtlinien. Die Regelungen der Richtlinie, des Antragsformulars und dieses Merkblatts sind zu beachten.
- 1.4** Folgende Unterlagen werden im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt:
- Förderantrag VNS mit Anlagen
 - Stammdatenbogen und Anlagen
 - Geografischer Flächennachweis 2021
 - ELER-Flächennachweis 2022
 - aktuelle Fassung der VNS-Richtlinie
 - dieses Merkblatt
 - das Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen
 - Ausfüllhinweise geografischer Flächennachweis 2021
 - Ausfüllhinweise zum ELER-Flächennachweis 2022

Die vier erst genannten Unterlagen sind unverzichtbarer Bestandteil des Antrags, wie auch das Formblatt für Pflegeverpflichtungen (siehe 4.4).

Außerdem finden Sie alle nötigen Unterlagen in der Antragssoftware „profil inet – WebClient“, die ebenfalls auf der Internetseite www.elaisa.sachsen-anhalt.de zur Verfügung steht.

- 1.5** Ein Anspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung. Da sich der tatsächliche finanzielle Bedarf für das Antragsverfahren 2021 erst nach Eingang aller Anträge ermitteln lässt, wird erst dann festzustellen sein, ob Auswahlkriterien (siehe 8.2) angewandt werden müssen.

- 1.6** Unter „Agrarlandschaft“ versteht man grundsätzlich die offene und halboffene Kulturlandschaft, die im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzt wird und Äcker, Grünland (Wiesen und Weiden), aber auch Feldgehölze, Einzelbäume, Hecken, Wegraine, Felsen, kleine Gewässer oder einzelne Häuser und Straßen umfasst. Ausgeschlossen werden somit Vorhaben innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB sowie Wald im Sinne des § 2 LWaldG.
- 1.7** Unter „naturschutzfachlich wertvolle Fläche“ sind jene Flächen zu verstehen, die aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvoll sind, da sich auf Ihnen eine oder mehrere seltene Tier- und Pflanzenarten befinden und/oder sich auf diesen Flächen mindestens ein (prioritärer) Lebensraumtyp befindet.

2 Wo und wann ist ein Antrag zu stellen?

- 2.1** Der Antrag für den Vertragsnaturschutz ist in der Antragssoftware „profil inet – WebClient“ bis spätestens zum **17.05.2021** beim zuständigen Amt für Landwirtschaft Flurneueordnung und Forsten (ALFF) zu stellen. Dafür ist das zur Verfügung gestellte amtliche Antragsformular zu verwenden. Nach dem 17.05.2021 ist eine Antragstellung grundsätzlich nicht mehr möglich und wird abgelehnt.
- 2.2** Der Tag der Antragstellung ist der Tag, an dem der Antrag beim ALFF eingeht.

3 Wie lange ist der Förderzeitraum?

- 3.1** Mit einem Neuantrag umfasst der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum 5 Jahre. Er beginnt am 1. Januar 2022 und endet grundsätzlich am 31. Dezember 2026.

4 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- 4.1** Sollte es sich um Flächen handeln, die bisher nicht in der Referenz als Feldblöcke erfasst wurden, muss grundsätzlich vor Antragstellung ein neuer Feldblock gebildet werden. Den Antrag auf Feldblockbildung sowie Hinweise zu diesem Antrag finden Sie unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de (Flächen- und tierbezogene Agrarförderung/Flächenangaben/Antrag Feldblockbildung).
- 4.2** Im Zuge der elektronischen Agrarantragstellung ist den einbezogenen Flächen eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung, mit Hilfe der Bindungen VM10, VM11, VM12, VB20, VB21 oder VB22, zuzuordnen. Diese Zuordnungen der Bindungen ist nur auf Flächen mit den Nutzcodes 451-454, 459, 480, 481, 492, 592 und 961 möglich.

Des Weiteren ist eine Aktivierung dieser Flächen, ab dem Antragsjahr in dem der Verpflichtungszeitraum beginnt, für eine Förderung mit anderen Beihilfen (z.B. Direktzahlungen, Natura2000-Ausgleich, FNL, AUKM u.ä.) ausgeschlossen.

Beispiel: Antragstellung im Nutzungsnachweis 2021

Fall 1: Nutzcode aktuelles AJ ist 451, Bindung VM 10, Beginn der Verpflichtung 01.01.2021
→ nur Aktivierung 0 bzw. keine AUKM-Bindung in 2021 zulässig

Fall 2: Nutzcode aktuelles AJ ist 451, Bindung VM 10, Beginn der Verpflichtung 01.01.2022
→ auch Aktivierung 1 bzw. eine AUKM-Bindung in 2021 zulässig, ab 2022 dann nur Aktivierung 0 bzw. keine AUKM-Bindung

- 4.2** Der Neuantrag ist bis zum 17.05.2021 beim zuständigen ALFF einzureichen. Der Antrag ist vollständig, wenn die im Antrag aufgeführten Antragsbestandteile eingereicht wurden.
- 4.3** Die Verpflichtungen zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlicher Flächen beurteilt die zuständige Untere Naturschutzbehörde (UNB). Die UNB prüft, ob die beantragte Maßnahme für die jeweilige Fläche geeignet ist und freiwillig durchgeführt werden kann. Sie legt ggf. Ausnahmeregelungen fest. Für die entsprechende Beurteilung ist das ausgefüllte Formblatt für Pflegeverpflichtungen in der Antragssoftware digital zu hinterlegen und die zuständige UNB bis zum 17.05.2021 zu benachrichtigen, dass das Formblatt zur Bearbeitung zur Verfügung steht. Die UNB verfügt über Zugangsmöglichkeiten zur Antragssoftware, in dem Ihre vorab selektierten Schläge zu o.g. Maßnahmen geladen und von der UNB lokalisiert werden können. Die UNB benachrichtigt die Antragstellenden bis spätestens **25.06.2021** über das ausgefüllte Formblatt für Pflegeverpflichtungen. Das von der UNB bestätigte Formblatt (Antragsbestandteil) ist ebenfalls digital bis zum **12.07.2021** bei dem zuständigen ALFF einzureichen.
- 4.4** Der Auszahlungsantrag im Rahmen der o.g. Richtlinie ist bis zum **17.05.2021** bei dem zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) zu stellen. Die fristgemäße Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile ist eine Voraussetzung für die Auszahlung. Der Auszahlungsantrag ist vollständig gestellt, wenn zu den in der Terminübersicht genannten Terminen (siehe Nr. 9 des Merkblatts) die aufgeführten Unterlagen eingereicht werden.

Die verspätete Einreichung des Auszahlungsantrags, der Antragsbestandteile sowie der Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen einschließlich der weiteren einzureichenden Dokumente (z.B. Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen) führen zu Kürzungen oder zum Ausfall der Zahlung. Fehlende Unterlagen führen zur Versagung der Zahlung.

- 4.5** Im Formblatt „Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen“ müssen alle Mahd- oder Beweidungsmaßnahmen auf den betreffenden Verpflichtungsflächen zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen aufgeführt werden. Alle Angaben sind zeitnah zu dokumentieren und zu Kontrollzwecken vorzuhalten.

Das Formblatt muss wie bisher für die Nachweisführung der Einhaltung der Pflegemaßnahmen geführt und beim zuständigen ALFF eingereicht werden. Die Nachweisführung erfolgt grundsätzlich je Schlag, auch wenn auf unterschiedlichen Schlägen die gleiche Pflegemaßnahme stattfindet.

Das Formblatt „Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen“ muss mindestens enthalten:

- konkrete Fläche (Feldblock, Schlag),
- Datum und Benennung der vorgenommenen Pflegemaßnahme,
- Anzahl/Mengenangabe.

5 Förderfähige Flächen

- 5.1** Eine Förderung nach der Richtlinie setzt voraus, dass die Teilnahme an den Maßnahmen freiwillig erfolgt. Flächen, auf denen förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen bereits kraft Gesetzes, Verordnung, Satzung oder Einzelanordnung (Verwaltungsakt) einzuhalten oder untersagt sind, können nicht nach der Richtlinie gefördert werden. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen sind Beschränkungen, die die Freiwilligkeit des Antragstellers ausschließen. Förderrelevante Bewirtschaftungsbeschränkungen können sich z. B. insbesondere aus der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA), aus Naturschutzgebietsverordnungen oder Wasserschutzgebietsverordnungen ergeben. Können infolge der hoheitlichen Ausweisung von Schutzgebieten die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, kann die Verpflichtung an die neue Lage des Betriebes angepasst werden. Erweist sich eine Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.
- 5.2** Die Förderung erfolgt innerhalb eines in Nummer 4.1.2 der o.g. Richtlinie vorgegebenen Fördergebiets.
- 5.3** Die zu fördernde Fläche muss innerhalb der Flächenkulisse liegen (vgl. Abschnitt 2, Nummer 1.3 a) und Nummer 2.3 a) der o.g. Richtlinie). Die Flächenkulisse ist unter <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/arten-und-biotopschutz/flaechenkulisse-naturschutzfachlich-wertvoller-splitterflaechen/> als Shape-Datei abrufbar und in einer GIS-Software sichtbar zu machen. Die Antragssoftware zur Agrarförderung ist dafür nicht vorgesehen (landesweite Layer sind nicht als Betriebsdaten zu importieren).

Je nach Vorkommen von (prioritären) Lebensraumtypen, Rote-Liste-Arten und/oder Verantwortungsarten wurden die Flächen in der Flächenkulisse in 3 Kategorien eingestuft. Die Kategorie 1 entspricht hierbei der höchsten naturschutzfachlichen Wertigkeit. Ein Erschwernisgrad wurde für die Einstufung der naturschutzfachlichen Kategorien noch nicht mit einbezogen.

Eine Erweiterung der Flächenkulisse ist grundsätzlich möglich. Dazu kann ein formloser Antrag bei der zuständigen UNB gestellt werden. Die beantragte Fläche wird anschließend durch das LAU geprüft, bei positiver Bewertung wird sie in die Flächenkulisse aufgenommen. Ab 2021 ist jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres eine Beantragung von neuen Flächen vorgesehen.

In der Zeit der Antragstellung ist eine Neuaufnahme von Flächen nicht möglich. Flächen die in dieser Zeit beantragt werden, finden erst im Antragsverfahren des darauffolgenden Jahres Berücksichtigung. Folglich werden in 2021 zur Kulissenaufnahme beantragte Flächen erst im Antragsverfahren 2022 berücksichtigt.

6 Hinweise zur Erschwernistabelle

6.1 Grundsätzlich gilt für alle Flächen mindestens die geringe Erschwernisstufe. Sobald ein Kriterium der hohen bzw. sehr hohen Stufe zutrifft, steht dem Antragsteller die höhere Stufe zu.

6.2 Erschwerniskriterien

Mittlere Hangneigung:

- Die mittlere Hangneigung einer Fläche wurde durch die Hochschule Anhalt ermittelt und ist in der Attributtabelle der Flächenkulisse hinterlegt.

Mahdhindernisse:

- Unter praxisübliche Technik wird alle Technik verstanden, die normalerweise zum mähen (z.B. Mähbalken, Spindelmäher, Kreiselmäher) und beräumen (z.B. Schwader) gemäß guter fachlicher Praxis in der Landwirtschaft benutzt wird.
- In der sehr hohen Erschwernisstufe ist der Gebrauch von praxisüblicher Technik nicht mehr möglich. Hier ist ausschließlich der Gebrauch von handgeführter Technik (z.B. Wiesenmäher, Seitenschneider) oder spezieller Kleintechnik (z.B. Mähraupen für Feuchtwiesen) möglich.

Nachtpferch:

- Wenn sich der Nachtpferch nicht auf der Fläche befindet, so wird die Strecke zwischen der beantragten Fläche und dem Nachtpferch als Kriterium herangezogen.

Zuwegung:

- Die Fläche ist problemlos erreichbar, wenn eine sehr gute, befestigte, witterungsbeständige Zuwegung (z.B. Asphalt-/Plattenweg, fester Kiesweg) besteht.

- Eine eingeschränkte Zuwegung ist dann gegeben, wenn eine witterungsveränderliche, unbefestigte Zuwegung (z.B. Waldweg, verfestigte Fahrspuren) vorhanden ist.
- Für die sehr hohe Erschwernis ist keine direkte Zuwegung vorhanden (z.B. keine Erreichbarkeit aufgrund von Leitplanken, Gräben, Holzstrukturen) oder die Zuwegung vom Gehöft, auf dem sich die Geräte bzw. Tiere befinden, ist weiter als 10 km entfernt.

Nutzungszeitpunkt:

- Eine Mahd nach dem 15.08. sollte nur gewählt werden, wenn eine entsprechende Artausstattung (z.B. *Dactylorhiza majalis*, *Muscari tenuiflorum*) und ein Zielvegetationstyp auf dieser Fläche vorhanden ist.

7 Wechsel von Maßnahmen

7.1 Der Zuwendungsempfänger kann eine laufende Vertragsnaturschutzmaßnahme in eine andere Verpflichtung umwandeln, wenn diese die Voraussetzungen des Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) und b) der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 erfüllt. Der Wechsel der Verpflichtung kann nur mit Zustimmung der UNB erfolgen.

7.2 Eine Verpflichtung aus einer anderen laufenden Maßnahme kann nicht in eine Verpflichtung über den Vertragsnaturschutz umgewandelt werden. Die vorherige Verpflichtung kann erst nach Ablauf dieser in den Vertragsnaturschutz wechseln. Bei einem Wechsel aus einer EU-Förderung in den Vertragsnaturschutz ist aktuell zu beachten, dass bei Ablehnung des Antrags im Vertragsnaturschutzprogramm kein Neuantrag in einem EU-Förderprogramm bzw. einem EU-kofinanzierten Förderprogramm möglich ist. Aufgrund der auslaufenden EU-Förderperiode sind nur Verlängerungen bestehender Förderungen möglich.

8 Förderausschlüsse / Förderkriterien

8.1 Werden die allgemeinen Förderverpflichtungen nach Abschnitt 1, Nummer 4.1 der Richtlinie nicht erfüllt, so kann keine Bewilligung erteilt werden.

8.2 Bei einer Überzeichnung des Förderprogramms sollen folgende Auswahlkriterien angewandt werden:

- 1) Flächen in der Kategorie 1 (sehr hoher naturschutzfachlicher Wert)
 - a. Die Fläche ist kleiner als 10 ha
 - b. Fläche ist in der sehr hohen Erschwernisstufe
 - c. Fläche ist in der hohen Erschwernisstufe
 - d. Fläche ist in der geringen Erschwernisstufe

- 2) Flächen in der Kategorie 2
 - a. Die Fläche ist kleiner als 10 ha
 - b. Fläche ist in der sehr hohen Erschwernisstufe
 - c. Fläche ist in der hohen Erschwernisstufe
 - d. Fläche ist in der geringen Erschwernisstufe

- 3) Flächen in der Kategorie 3
 - a. Die Fläche ist kleiner als 10 ha
 - b. Fläche ist in der sehr hohen Erschwernisstufe
 - c. Fläche ist in der hohen Erschwernisstufe
 - d. Fläche ist in der geringen Erschwernisstufe

9 Terminübersicht

bis 17.05.2021 (Terminverschiebung, da der 15.05.2021 auf einen Samstag fällt)	Einreichung des Förderantrags im zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) und sofern im ALFF nicht bereits mit anderen Unterlagen eingereicht: <ul style="list-style-type: none"> - Stammdatenbogen 2021 - Geografischer Flächennachweis 2021 - ELER-Flächennachweis 2022 Die zuständige UNB ist zu informieren, dass das Formblatt für Pflegeverpflichtungen in der Antragssoftware zur Bearbeitung zur Verfügung steht.
bis 25.06.2021	Benachrichtigung durch die UNB über das Formblatt für Pflegeverpflichtungen mit Bestätigung und ggf. Korrekturen an den Antragsteller
bis 12.07.2021	Einreichung des bestätigten Formblattes für Pflegeverpflichtungen durch den Antragsteller im zuständigen ALFF
01.01.2022	Beginn des Verpflichtungszeitraums
jährlich bis 15.05 (erstmals zum 17.05.2021 - Terminverschiebung, da der 15.05.2021 auf einen Samstag fällt)	Einreichung des Auszahlungsantrags im zuständigen ALFF einschließlich des Geografischen Flächennachweises (GFN) 2021
jährlich bis 15.01 (erstmals zum 17.01.2022 - Terminverschiebung, da der 15.01.2022 auf einen Samstag fällt)	Einreichung weiterer Antragsbestandteile des Auszahlungsantrags für VNS im zuständigen ALFF <ul style="list-style-type: none"> - Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtungen - Formblatt Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen

10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Merkblatt gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.